

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 402-2.1 "Am Fuchsberg 18 - 24"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 13.11.2011 beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 402-2.1 „Am Fuchsberg 18-24“ wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen einfachen Bebauungsplan Nr. 402-2.1 „Am Fuchsberg 18 – 24“, dessen Geltungsbereich wie folgt im Uhrzeigersinn umgrenzt wird durch:

die Nordgrenze der Straße Am Fuchsberg (nördliche Gehweghinterkante) bis auf Höhe des Fußgängerüberwegs, sodann durch die Ostseite der befestigten Fläche zwischen der Seitenbahn und dem Zugang zum privaten Parkplatz, durch die Ostseite des anschließenden Fußwegs, die im weiteren Verlauf der südlichen Gehbahnhinterkante der Ackerstraße entspricht, der Nord- und der Ostgrenze des Flurstücks 1464/99 (Flur 438) und der Ostgrenze des Flurstücks 99/1 (Flur 438), verlängert bis zum Gehweg,

sowie die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Eine Umweltprüfung wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen einfachen Bebauungsplan Nr. 402-2.1 „Am Fuchsberg 18 – 24“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Auslegung zu beteiligen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 402-2.1. "Am Fuchsberg 18 – 24 " und die Begründung liegen in der Zeit vom 18.11.2011 bis 19.12.2011 im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00-15.00 Uhr, Dienstag von 8.00-17.30 Uhr und Freitag von 8.00-12.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 402-2.1 ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 03.11.2011

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel